

OGH: Erste ausführliche Entscheidung zum Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

1. Das IWG begründet kein eigenständiges Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen.
2. Art 3 der RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors beschränkt ihren Anwendungsbereich folgerichtig auf jene Fälle, in denen die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen – erg: aufgrund deren eigener freiwilligen Entscheidung – erlaubt wird.
3. Es macht für die Rechtswegzulässigkeit einen Unterschied, ob die begehrte Herausgabe auf das IWG als unmittelbare Anspruchsgrundlage gestützt wird, oder ob die Beklagte aus kartellrechtlichen Gründen zur Herausgabe verpflichtet ist und dabei Bestimmungen des IWG zu beachten hat.
4. Sollte die Klägerin (sodann als Antragstellerin) die behauptete Herausgabeverpflichtung betreffend Aktualisierungsdaten des Firmenbuchs auf kartellrechtliche Vorschriften – unter analoger Anwendung der Entgeltbestimmungen des IWG – stützen, wäre ein solcher Anspruch im außerstreitigen Verfahren vor dem Kartellgericht im Rahmen eines Abstellungs-auftrags nach § 26 KartG 2005 geltend zu machen.

IWG: §§ 2, 3, 7 und 10

FBG: § 34

FirmenbuchdatenbankV: § 4

UrhG: §§ 40f, 76c

KartG 2005: § 26

OGH 14. 7. 2009, 4 Ob 35/09i

Anmerkung des Bearbeiters:

Der Compass-Verlag führt seit vielen Jahren Prozesse mit der Republik Österreich hinsichtlich der Nutzung der Daten des Firmenbuches. Zur Sicherung eines inhaltsgleichen Unterlassungsanspruches beantragte die Republik Österreich vor vielen Jahren als Klägerin, dem beklagten Compass-Verlag mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, es bis zur Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteils zu unterlassen, Daten aus dem Firmenbuch der Republik Österreich zu verwerten. Im Provisorialverfahren gab es dazu im Jahr 2002 eine erste oberstgerichtliche Entscheidung (OGH 4 Ob 17/02g vom 9. 4. 2002, SZ 2002/43, s die Besprechung bei *Knyrim/Weissenböck*, IWG – Informationsweiterverwendungsgesetz, 143 ff). Die Republik Österreich argumentierte in dem damaligen Verfahren, dass die Datenbank des Firmenbuchs als Datenbank iSd § 40f

Abs 2 UrhG zu beurteilen sei, an der sie das ausschließliche Werknutzungsrecht iSd § 40g UrhG habe. Im Hinblick auf den erheblichen Investitionsaufwand der Republik sei das Firmenbuch zumindest eine besonders geschützte Datenbank iSd § 76c UrhG. Der Oberste Gerichtshof entschied damals, dass es zu keiner analogen Anwendung des § 7 UrhG auf eine geschützte Datenbank iSd § 76c UrhG komme und das Firmenbuch nach § 76d Abs 1 UrhG als Datenbank geschützt sei. Aufgrund der Monopolstellung des Firmenbuches sei allerdings nach der Essential-Facilities-Doktrin Zugang zu diesem gegen angemessenes Entgelt zu gewähren.

Die Entscheidung im Hauptverfahren im oben geschilderten Verfahren des Compass-Verlages erging im Jahr 2008 (OGH 12. 6. 2007, 4 Ob 11/07g, siehe dazu *Knyrim*, Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft vom 10. 2. 2007 zum Informationsweiter-

verwendungsrecht, ÖJZ 2008, 18; *Knyrim/Weissenböck*, Erste Praxiserfahrungen mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz, jusIT 2008/29, 66 sowie *Burgstaller*, Sui-Generis-Schutz für Datenbanken – eine Darstellung des Schutzrechtes nach der OGH-Entscheidung „EDV-Firmenbuch III“, MR 2008, 15). In dieser handelte der Oberste Gerichtshof das IWG in einem kurzen Absatz ab und stellte damals fest, dass aus dem IWG keine Verpflichtung der öffentlichen Hand abgeleitet werden könne, in ihrem Besitz befindliche Dokumente unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Compass-Verlag brachte seinerseits eine eigene Klage gegen die Republik Österreich ein, gestützt vor allem auch auf die neuen Rechtsnormen des IWG, die zur hier besprochenen Entscheidung führte. In der Klage argumentierte der Verlag, dass die Republik Österreich eine öffentliche Stelle iSd

§ 4 Z 1 IWG sei und begehrte Dokumente zur Überlassung zwecks kommerzieller Weiterverwendung aus deren Besitz. Die Republik sei überdies aus kartellrechtlichen Gründen verpflichtet, die benötigten Aktualisierungsdaten zur Verfügung zu stellen, verlange aber von der Klägerin einen überhöhten Preis, was als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (§ 5 Abs 1 KartG) anzusehen sei. Die in § 4 Abs 1 der Firmenbuchdatenbankverordnung enthaltene Bestimmung, die Firmenbuchdatenbank sei eine geschützte Datenbank iSd § 76c des Urheberrechtsgesetzes sei verfassungswidrig. Der Verordnunggeber habe damit das Legalitätsprinzip des § 18 Abs 2 B-VG verletzt, weil einem Organ der Verwaltung keine Ermächtigung zu einer authentischen Auslegung einer Gesetzesbestimmung zustehe. Die Beklagte besitze kein Schutzrecht an der Firmenbuchdatenbank nach §§ 76c ff Urheberrechtsgesetz und könne sich daher nicht auf die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 1 Z 5 IWG berufen. Im Übrigen stelle die Beklagte die Daten insofern zur Weiterverwendung zur Verfügung, als sie diese über Verrechnungsstellen abgebe, sodass die Anwendbarkeit des IWG gegeben sei. Die laut Firmenbuchdatenbankverordnung verrechneten Gebühren seien unangemessen hoch und entsprächen nicht den Vorschriften des § 7 IWG.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Die Republik Österreich entgegnete, dass das IWG in diesem Fall nicht anwendbar sei. Gem § 2 Abs 2 IWG blieben Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regelten, durch dieses Bundesgesetz unberührt. Die Beklagte habe in § 4 Abs 2 Firmenbuchdatenbankverordnung über die Firmenbuchabfrage nach §§ 34 f FBG hinausgehende Verwertungshandlungen, die dem Bund als Datenbankhersteller nach den Bestimmungen der §§ 76c ff Urheberrechtsgesetz vorbehalten seien, ausdrücklich untersagt. Eine Weiterverwendung von Firmenbuchdaten zu dem von der Klägerin angestrebten kommerziellen Zweck habe die Beklagte somit nicht gestattet.

Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil und ließ die ordentliche Revision nicht zu, der oberste Gerichtshof hingegen schon und hatte die Gelegenheit, sich im Gegensatz zur oben genannten ersten Entscheidung zum IWG, in dieser – soweit ersichtlich – zweiten Entscheidung zum IWG nunmehr ausführlicher mit dem IWG zu befassen.

Der OGH stellte zunächst klar, dass das Berufungsgericht aktenwidrig festgestellt habe, dass die Klägerin kein auf kartellrechtliche Grundlagen gestütztes Vorbringen erstattet habe und die Klägerin somit ihren Anspruch einerseits auf IWG, andererseits auf Kartellrecht stütze. Der OGH meinte, dass es unter diesen Umständen einer Klarstellung durch die Klägerin bedürfe, ob sie das verfolgte Rechtsschutzziel entweder mittels Klage im streitigen Rechtsweg (im Hinblick auf IWG) oder im Wege des Kartellrechts im Rahmen eines Abstellungsantrages nach § 26 KartellG durch Einräumen einer Zwangslizenz zugunsten der Klägerin geltend machen möchte. Die Aufhebung der Rechtssache zur Erörterung des von der Klägerin gewünschten Verfahrenstyps war daher laut OGH unumgänglich. Der OGH stellte es der Klägerin frei, die behauptete Herausgabepflicht entweder auf IWG oder auf Kartellrecht zu stützen. Sofern die Antragstellerin im Fall kartellrechtlicher Anspruchsgrundlagen Bestimmungen des IWG betreffend das Entgelt für anwendbar hält, wäre dies von ihr in der Vorbelegung des Abstellungsauftrages zum Ausdruck zu bringen. Sollte die Klägerin einen solchen Abstellungsauftrag einbringen, so müsste laut Anleitung des OGH das Erstgericht in diesem Fall einen Beschluss gem § 40a JN fassen, seine Unzuständigkeit aussprechen und die Rechtssache von Amts wegen an das zuständige Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht überweisen. Dies ist im noch anhängigen Verfahren mittlerweile geschehen.

Inhaltlich hat der Oberste Gerichtshof die Lösung des Falles für beide Rechtswege bereits im Wesentlichen vorweggenommen: Zum streitigen Rechtsweg mit IWG als Rechtsgrundlage teilt der OGH die Auffassung der Vorinstanzen, dass ein unmittelbar auf das IWG gestützter und durch Klage geltend zu machender Anspruch der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten aus dem amtlichen Firmenbuch zur weiteren kommerziellen Verwendung nicht besteht. Das IWG bezieht sich laut OGH nämlich nur auf solche Dokumente öffentlicher Stellen, die zur Weiterverwendung bereitgestellt werden (§ 2 Abs 1 IWG). Diese Voraussetzung ist laut OGH beim Firmenbuch nicht gegeben, weil dem Nutzer nach § 4 Abs 2 Firmenbuchdatenbankverordnung – welche Vorschrift gemäß § 2 Abs 2 IWG durch das IWG ausdrücklich nicht berührt wird – jegliche Verwertungshandlungen, die dem Bund als Datenbankhersteller nach den Bestimmungen der §§ 76c ff Urheberrechts-

gesetz vorbehalten sind, verboten sind. Der OGH gelangt daher, wie in den beiden Sätzen oben ausgeführt, zum Ergebnis, dass das IWG kein eigenständiges Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen begründet, sondern eine Weiterverwendung von Dokumenten nur aufgrund der eigenen freiwilligen Entscheidung der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgt.

Für den kartellrechtlichen Weg verweist der Oberste Gerichtshof ausdrücklich auf die oben zitierte Entscheidung 4 Ob 17/02g, in der er, wie bereits ausgeführt, zum Ergebnis kam, dass eine Herausgabe der Firmenbuchdaten aufgrund der Monopolstellung des Firmenbuches nach der Essential-Facilities-Doktrin stattzufinden hat und ein Zugang zu diesen gegen angemessenes Entgelt zu gewähren ist.

Mit der Antragstellerin wird letztlich noch zu erörtern sein, inwieweit die in der Entscheidung 4 Ob 17/02g = SZ 2002/43 eingeführten Bedingungen, unter denen ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung der Beklagten bestünde (grundlose Verweigerung der gewünschten Daten; Begehren eines unangemessenen Entgelts) im Anlassfall verwirklicht sind.

Es zeichnet sich somit ab, dass den öffentlichen Stellen, die allgemein noch immer sehr zögerlich bei der Entscheidung über die Herausgabe der Daten nach Informationsweiterverwendungsgesetz sind, diese Grundsatzentscheidung – im Hinblick auf die oftmals bei den jeweiligen Daten vorhandene Monopolstellung – im Wege des Kartellrechtes mit der Essential-Facilities-Doktrin zwangsweise abgenommen und bei der Bemessung des Entgeltes hilfsweise dann § 7 IWG herangezogen werden könnte. Der Effekt der zwangsweisen Herausgabe der Daten über das Kartellgericht wäre, dass nach der Herausgabe im Wege des Kartellgerichtes und damit Verfügbarkeit bei einem Marktteilnehmer die Nichtdiskriminierungsbestimmung des § 10 Abs 3 IWG zum Tragen kommen würde. Diese besagt, dass, wenn im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Dokumente zur Weiterverwendung verfügbar sind, diese allen potenziellen Marktteilnehmern offenzustehen haben. Die endgültige Entscheidung in diesem Verfahren ist daher mit Spannung abzuwarten, da sie sehr weitreichende Konsequenzen für die Zukunft des IWG und der Branche der Informationsweiterverwender haben könnte.

Bearbeiter: Rainer Knyrim